

## **MUSTERANFRAGE zur Inobhutnahme von Kindern mit internationaler Familiengeschichte (Stand 10/21)**

Sehr geehrte/r Frau/ Herr Vorsitzende/r,

das Jugendamt ist bei Kindeswohlgefährdung nach § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Um ein Lagebild hinsichtlich der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte zu erhalten, bitte ich die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Kinder wurden im binnen dieses Jahres in unserer Stadt in Obhut genommen? Wie viele von ihnen haben einen so genannten Migrationshintergrund? Wie viele eine ausländische Staatsangehörigkeit? Nach Möglichkeit bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln.
  - Welche Gründe wurden für die Inobhutnahme angegeben? Bitte nach Häufigkeit des Grundes auflisten.
  - Wie oft wurde eine akute schwere Kindeswohlgefährdung (Gefahr in Verzug) zum Anlass für die Inobhutnahme genommen? In wie vielen Fällen wurden Minderjährige durch das Familiengericht in Pflegefamilien gegeben, nachdem die Situation in der Familie unter Einbezug aller Betroffenen und Akteur/innen zuvor behandelt wurde?
  - Auf wessen Initiative erfolgten die Inobhutnahmen? Wie häufig ist die Aktivität dabei vom Jugendamt ausgegangen? In wie vielen Fällen haben sich Jugendliche oder Kinder selbst an die Behörden gewendet?
  - Erfolgte eine Beratung der Eltern insbesondere hinsichtlich Ihres Rechtes, Widerspruch gegen die Inobhutnahme einzulegen? Kann hierbei nachgewiesen werden, dass die Eltern die Information verstanden und der Inobhutnahme freiwillig zugestimmt haben. Wie erfolgt eine Sicherstellung des Verstehens der Rechtsbehelfsbelehrung seitens der Eltern, z.B. bei bestehenden Sprachbarrieren?
  - Wie viele der in den letzten fünf Jahren in Obhut genommen Minderjährigen leben nun wieder bei ihren Herkunftsfamilien? In wie vielen Fällen wurde den Eltern das Sorgerecht dauerhaft entzogen?
  
2. Wie wird das seelische Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte gewährleistet – insbesondere bei der zeitweisen Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien?
  - Werden die Bi-kulturalität der Minderjährigen mit Migrationshintergrund und die Werte der familiären Herkunftskultur bei der Wahl der Pflegefamilie berücksichtigt?
  - Wird eine Unterbringung bei Verwandten seitens des Jugendamtes in Erwägung gezogen? Falls ja, werden Verwandte als Pflegefamilie gegenüber Dritten

bevorzugt? Wie viele in Obhut genommene Kinder und Jugendliche sind aktuell bei Verwandten untergebracht?

- Wird neben dem Umgangsrecht der Eltern auch der Kontakt zu Geschwistern und anderen Verwandten ermöglicht? Falls ja, ist bei Treffen mit Eltern und anderen Familienmitgliedern der Austausch in der familiären Herkunftssprache möglich?

3. Wird bei Familien in denen mindestens ein Elternteil eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit hat, das Konsulat des Herkunftslandes informiert? Falls nein, warum erfolgt dies nicht?

### Begründung

Grundlegend für das Handeln von Familiengerichten und Jugendämtern ist die Wahrung des Kindeswohlprinzips nach § 1697a BGB. Zweifelsohne sollte das seelische und körperliche Wohl unter allen Umständen an erster Stelle bei der Sorge Minderjähriger stehen. Familien mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere Familien, die von Armut betroffen oder bedroht sind, sind häufig Diskriminierung ausgesetzt. So erleben Menschen mit internationaler Familiengeschichte häufig rassistisch begründete Diskriminierung und werden strukturell benachteiligt. Haben diese Menschen zudem einen geringen Verdienst und/oder stehen im Leistungsbezug werden sie zudem oftmals Opfer von Klassismus. Demnach ist anzunehmen, dass diese Familien stärker seitens der Jugendämter beobachtet werden. Hierbei ist mitzudenken, dass die strukturelle Ausgrenzung dieser Familien eine gleichberechtigte Interaktion nahezu verunmöglicht.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erhalten in aller Regel keine Fortbildungen hinsichtlich Kultursensibilität und rassistuskritischer Arbeitsweise. Daher besteht die Gefahr, dass im Umgang mit betroffenen Familien Entscheidungen aufgrund von Vorverurteilungen getroffen werden. Auch kann eine derartig vorbelastete Kommunikation Missverständnisse und Fehlentscheidungen begünstigen. Deshalb sollte die Vorgehensweise des Jugendamtes auf den Prüfstand gestellt und im Einzelfall näher betrachtet werden.

Bei der Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen mit internationaler Familiengeschichte spielt deren Herkunftskultur – die Traditionen, Ideen und Werte des Herkunftslandes – eine bedeutsame Rolle. Ihre Persönlichkeitsentwicklung umfasst vor dem Hintergrund der vorherrschenden Kultur des Landes, in dem sie sozialisiert werden, immer auch die Auseinandersetzung mit den Selbst- und Fremdzuschreibungen gegenüber der eigenen ethnischen Gruppe.<sup>1</sup> Kommt eine marginalisierende Haltung gegenüber den

---

<sup>1</sup> Vgl. Treibel, Annette (2008). Migration in modernen Gesellschaften: soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. München: Juventa Verlag.

Heranwachsenden hinzu, hat dies fatale Folgen für die seelische Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen.<sup>2</sup>

Eine Form von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft liegt in der Abwertung und Ignoranz gegenüber der nicht-deutschen Familiensprache (Linguizismus). Da Sprache ein untrennbarer Ausdruck von Kultur ist und eng mit der Identitätsbildung zusammenhängt, kann auch diese Form der Diskriminierung verheerende Folgen zeitigen. Es ist daher nicht zu empfehlen, Kinder und Jugendliche gänzlich aus den Zusammenhängen der familiären Herkunftskultur- und -sprache herauszunehmen. Vielmehr sollten diese in ihrer anspruchsvollen, von verschiedenen kulturellen Werten, Sitten und Normen geprägten Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich und wertschätzend unterstützt werden.

Grundsätzlich erlaubt der Gesetzgeber die Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Vertrauenspersonen der Familie, z.B. bei Verwandten. So kann die Inobhutnahme auch dann beendet werden, wenn das Familiengericht das Zusammenleben im Elternhaus als Kindeswohl gefährdend einstuft. Dies bietet den Vorteil, dass keine „Entfremdung“ von der erweiterten Familie stattfindet und die Heranwachsenden in der Ausbildung ihrer bi-kulturelle Identität gefördert werden.

Insbesondere sollte den Geschwistern und auch Großeltern der Umgang mit dem in Obhut genommenen Minderjährigen gestattet sein und gefördert werden. Nach § 1685 Abs. 1 BGB gilt als einzige Voraussetzung hierfür das Kindeswohl. Diese Verwandten, und auch Tanten und Onkel, stellen für Heranwachsende in aller Regel wichtige Bezugspersonen dar. Sie können in der von Unsicherheit geprägten Situation, die mit den Umständen einer Inobhutnahme einhergeht, Stabilität und Sicherheit bieten.

---

<sup>2</sup> Mecheril, Paul (2004). Einführung in die Migrationspädagogik. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.